

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Brudersdorf vom 17.04.2024

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Brudersdorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätte

- | | |
|--------------------------|------------|
| - für Särge für 25 Jahre | 350,00 EUR |
| - für Urnen für 20 Jahre | 230,00 EUR |

Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| - für Särge für 25 Jahre | 400,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr | 16,00 EUR |
| - für Urnen für 20 Jahre | 260,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr | 13,00 EUR |

Rasenwahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| - für Särge je Grabbreite und Jahr für 25 Jahre | 1.200,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr | 48,00 EUR |
| - für Urnen je Grabbreite und Jahr für 20 Jahre | 1.000,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr | 50,00 EUR |

Urnengemeinschaftsanlage

- | | |
|--|--------------|
| - für 1 Urne inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung am zentralen Gedenkstein | 1.200,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes auf der Urnengemeinschaftsanlage je Grabbreite und Jahr | 60,00 EUR |
| - für 2 Urnen (Partner) inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung am zentralen Gedenkstein | 1900,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bei der 2. Bestattung auf der Urnenpartneranlage je Grabbreite und Jahr | 95,00 EUR |

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Versicherungen
- c. Benzin
- d. Betriebsmittel
- e. Materialien
- f. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger

vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabbreite 20,00 EUR
(Pflege durch Mähen durch den Friedhofsträger zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung für Säрге oder Urnen	150,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	18,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	25,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	35,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	3,00 EUR
Verwaltungsgebühren je angefangene halbe Stunde	17,50 EUR
Mahngebühren	3,50 EUR

5. Genehmigungsgebühr für Ausgrabungen/Umbettungen nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger

Genehmigungsgebühr für Ausgrabungen/Umbettungen 150,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 21.09.2021 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dargun am 17.04.2024



A. Uhlig
.....
(Unterschrift)
ALEXANDER UHLIG
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

D. Jänicke
.....
(Unterschrift)
Dietrich Jänicke
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am *1 Juli 2024*